

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 6 (1880)
Heft: 20

Artikel: Uebr Spezialschulen für geistig u. moralisch schwache Kinder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240140>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beseitigungen in dem Sinne urtheilen: das Volk hat recht gerichtet? Wenn Leute eliminiert wurden, die den moralischen Halt verloren, — gereicht das nicht der Schule und dem Lehrstand zum Nutzen. Man schlägt von einigen Seiten immer wieder — wie schon im Jahr 1868 — ein sog. «motiviertes Abberufungsrecht» als die bessere und gerechtere Institution vor. Die Einführung desselben brächte uns aber ganz gewiss noch eine grössere Reihe von unbegreiflichen «Beseitigungen», als die gegenwärtig übliche Wahlform.

Behörden können ohne Frage eben so ungerecht sein wie die gewöhnlichen Bürger und um eine «Motivierung» ist man unter Umständen nicht verlegen. Bei der periodischen Wahl kann Hass und Leidenschaft dann und wann mit im Spiele sein, — beim Modus der Abberufung wird dies die Regel werden. — Dagegen können wir allerdings nicht begreifen, dass man von Seite einiger — der Schule sonst wol möglichen — Pressorgane beantragt, die bereits angeführte schützende Klausel gelegentlich zu beseitigen. Dass auch grössere Gemeinwesen trotz dieser Klausel eine Nichtbestätigung zu beschliessen im Stande sind, zeigt das Beispiel der Gemeinde Töss. Wo irgendwelcher Grund zu einem lebhaften Kampf vorhanden ist, stellen sich die Bürger ohnehin fast vollzählig bei der Urne ein und in solchen Fällen könnte allerdings die Klausel als unnötig bezeichnet werden; dieselbe ist aber dennoch sehr wichtig, damit — namentlich in kleinern Wahlkreisen und bei der Wahl ohne Urne — Ueberrumpelungen unmöglich sind. Soll die genannte Bestimmung wegfallen, so Sorge man jedenfalls dafür, dass die Urnenabstimmung mit Busse obligatorisch werde.

Wie eine Anzahl grösserer Gemeinden (Winterthur, Horgen etc.) die Bestätigungswahlen neuerdings in ihren — äusserst schwach besuchten — Gemeinversammlungen vornehmen konnten, erscheint fast unbegreiflich. Auf solchem Wege «einmüthig» gewählt zu sein, ist für den Lehrer wenig erfreulich, denn diese Wahlart verunmöglicht es förmlich, dass der letztere genau erfahre, wie seine Wähler sich zu ihm stellen.

Wir haben im Anschluss an diese Wahlbetrachtung noch ein kurzes Wort über die Entschädigungen zu reden, welche der Staat einigen s. Z. lebenslänglich gewählten und nunmehr beseitigten Lehrern auszubezahlen hat. — Gewiss war es ein grosser Fehler, dass der Staat die Entschädigung dieser Entschädigungen komplet übernahm und nicht in die Verfassung eine Bestimmung aufnahm, welche wenigstens einen kleinern Theil den betreffenden Gemeinden überband. Wahrscheinlich wären dann gerade einige jener bedauerlichen Beseitigungen nicht vorgekommen. Dass man nun aber in regierenden Kreisen, wo das «Sparen» zum ersten Fundamentalsatz der Regentenweisheit erklärt worden zu sein scheint, sich auf's Markten mit — fast ausschliesslich verdienten und wackern Altern — Lehrern wirft, macht einen recht peinlichen Eindruck. Es wird uns u. A. berichtet, dass einem ältern Manne der Vorschlag gemacht worden, er möchte, falls man ihm eine Verweserstelle übergebe, auf die Entschädigung verzichten, — während selbstverständlich der Geschädigte das Recht auf die letztere unter allen Umständen geltend machen kann. Auch bei Ausmessung der Summe geht man nicht mehr so hoch wie früher, — und da können wir den betreffenden Kollegen wol keinen bessern Rath geben, als den, sich an die Gerichte zu wenden und auf die «Verständigung» mit den Administrativbehörden ohne Weiteres zu verzichten.

Ueber Spezialschulen für geistig u. moralisch schwache Kinder.

(Aus „Erz. Bl. Amerika“.)

Die Volksschule soll die Volksmasse für das Leben vorbereiten helfen und dazu beitragen, dass Gefängnisse und Irrenhäuser sich minder füllen. Die Insassen solcher Anstalten sind moralische oder intellektuelle Schwächlinge. Die Volksmasse und folglich die Schülermasse besteht nicht aus solchen. Will man dieser Masse gerecht werden, so muss man in der öffentlichen Schule jene Minderzahl ohne anders vernachlässigen. Deshalb soll man die geistig und moralisch Schwachen für eine Spezialschule ausscheiden. Das widerspricht dem staatlichen Grundsatz der Gleichheit Aller keineswegs. Die Rechtsgleichheit schliesst nicht die Naturgleichheit in sich. Diese richtet sich nicht nach der Staatsverfassung. Die Institute für Blinde und Taubstumme sind im gleichen Sinne Spezialschulen. — Wenn die Volksschule an die schwach Begabten geistige und sittliche Anforderungen stellt, welche nur der normal begabten Masse zuträglich sind, so quält sie Jene infolge eines Geburtsangebines, das sie nicht zu bessern und zu heilen vermag. In solcher Lage findet sich auch das ob auch nicht sehr schwach begabte, aber wegen Mangel an Willenskraft von Natur aus träge Kind. Weil man das Nichtstun bei solchen Kindern in der Regel nicht für einen Naturfehler, sondern für etwas Selbstverschuldetes ansieht, so wird eine stete Aufstachelung angewendet, die nicht verfehlen kann, das Willensvermögen vollends lahm zu legen. Die Folgen einer derartigen geistigen und sittlichen Entwicklung liegen auf der Hand. Nur eine Spezialschule kann auch da vor Ueberforderung sich hüten.

Schulgärten.

(Nach „Deutsche Lehrertg.“)

«Unter einem Schulgarten versteht man nicht einen (Fröbel'schen) Kindergarten, auch des Lehrers Garten nicht, der zu seinem Einkommen gehört, sondern einen Garten bei der Schule für dieselbe, der deshalb mit Absicht und Plan für erzieherische Unterrichtszwecke eingerichtet ist.»

Schweden hatte schon 1871 bei seinen 7528 Landschulen um die 2000 gut eingerichtete Schulgärten. In Frankreich besaßen 1876 von 59,021 öffentlichen Elementarschulen nahezu 28,000 Schulgärten. Um deren Ausgestaltung in Oesterreich und Deutschland hat sich Professor Dr. Erasmus Schwab in Wien bleibende Verdienste erworben. Zwei vortreffliche Schriften aus seiner Feder sind: «Der Schulgarten. Ein Beitrag zur Lösung der Aufgabe der öffentlichen Erziehung; 4. Auflage», und: «Anleitung zur Anlage von Schulgärten». (Wien, bei Eduard Hölzel). «In diesen Büchern ist wol nicht eine einzige Idee vergessen, welche durch den Schulgarten verwirklicht werden könnte.»

Bericht über das Schulwesen des Kantons Appenzell A. Rh.

von 1865 bis 1877.

II.

Die kantonale gemeinnützige Gesellschaft ordnete 1875 einen Kurs für Arbeitsunterricht an, der von 18 Lehrerinnen und 23 Aspirantinnen besucht wurde.

Schon 1866 fand mit 44 Lehrern ein einwöchentlicher Gesangdirektorenkurs unter Leitung von J. R. Weber aus Bern in der Kaserne Herisau statt. Die Staatsauslagen dafür betragen Franken 1307. 20. „Die Folgezeit erwies unverkennbar, dass der Kurs von wesentlichem Einfluss auf die Hebung des Gesangwesens war und dass er die Lehrer im Streben zur Fortbildung angeregt hatte.“

Ebenso fanden 1876 und 1877 im Seminar Kreuzlingen unter Leitung der dortigen Direktion je 10tägige Fortbildungskurse statt. Sämmtliche Lehrer an Primar- und Mittelschulen wurden zum Be-